

Magdeburg, den 08.09.2020
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 57
Datum: 16.09.2020
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 10 **Höhe der Verzinsung in § 49 a VwVfG**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

Der Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA hat in der 53. Sitzung am 02.09.2020 u. a. die Anpassungen des Zinssatzes in § 49 a Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz diskutiert und eine Initiative zur Änderung des Landesrechts vorgeschlagen.

Der Bund hat in § 49 a Abs. 3 Satz 1 seines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Verzinsung von Gelderstattungsansprüchen variabel geregelt, und zwar in einem Umfang von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das führt zu Schwankungen und zu Ergebnissen, die etwa im Jahr 2009 mit 6,62 % etwas über und im Jahr 2012 mit 5,12 % p.a. etwas unter dem fixen 6 Prozentwert des § 238 Abs. 1 AO lagen. Seit 2018 lag der Zinssatz unverändert bei 4,12 % p.a.

In Sachsen-Anhalt wird, wie auch in Sachsen, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die Vorschrift zur Zinsregelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durch einen allgemeinen Verweis für anwendbar erklärt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA). Acht weitere Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland und Bremen) haben die Regelung des § 49 a VwVfG wörtlich in ihre Verwaltungsverfahrensgesetze übernommen. Thüringen schreibt wie § 238 AO eine feste Verzinsung mit 6 % p. a. vor. Ausschließlich der Freistaat Bayern hat sein VwVfG zum 01.06.2015 geändert und ersetzte seine starre Verzinsungsregelung mit 6 % p. a. durch eine variable Verzinsung mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz. Der Gesetzgeber begründete diese Änderungen damit, dass im Falle der Rückzahlung von Zuwendungen durch diesen Zinssatz und die Anknüpfung an den Basiszinssatz zum einen nur solche

finanziellen Vorteile abgeschöpft werden sollen, die der Empfänger bei Anlage auf dem Kapitalmarkt erhalten hätte. Zum andern sollte damit den Refinanzierungskosten für Staat und Kommunen als Zuwendungsgeber Rechnung getragen werden.

Im Rechts- und Verfassungsausschuss ist in diesem Kontext erörtert worden, ob die gegenwärtige Verzinsungshöhe nach § 49 a VwVfG noch zeitgemäß ist; dies erst recht vor dem Hintergrund, dass der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt vor einiger Zeit in § 13 Abs. 1 Ziff. 5 b) KAG LSA die Höhe der Verzinsung für kommunale Abgaben, die nach dem KAG LSA erhoben werden, abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 auf zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich festgelegt hat. Der Rechts- und Verfassungsausschuss regt im Ergebnis der Erörterung an, das VwVfG LSA dahingehend zu ergänzen, dass abweichend von § 49 a Abs. 3 S. 1 VwVfG der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit *zwei Prozentpunkten* über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen ist.

Auch wenn diese Diskussion insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung nachvollziehbar erscheint, wird ein sachsen-anhaltischer Sonderweg vom Finanzreferat gegenwärtig dennoch kritisch bewertet. Einerseits zeigen die Erfahrungen mit der angesprochenen Änderung des KAG LSA, dass bis heute längst nicht alle Kommunen in der Lage sind, die Verzinsung entsprechend zu vollziehen. Andererseits sollte bedacht werden, dass der Landesgesetzgeber die Verzinsung ausschließlich für landesspezifische Verfahren anpassen kann. So ist ein Nebeneinander verschiedener Zinsregelungen, z. B. bei der Rückforderung von Fördermitteln, die der Bund ausgereicht hat, nicht auszuschließen.

Zudem sind gegen die in § 238 AO geregelte Verzinsungshöhe Verfassungsbeschwerden anhängig, mit deren Entscheidung in nächster Zeit zu rechnen ist. Es erscheint sinnvoll, diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten, bevor auch hinsichtlich anderer Rechtsvorschriften über die zukünftige Verzinsungshöhe diskutiert wird. Wir erwarten von den Entscheidungen nicht nur eine Signalwirkung zur Verfassungsmäßigkeit der Verzinsungshöhe, sondern möglicherweise auch Orientierungshilfen in den Entscheidungsgründen, welche Verzinsungshöhe in welcher Art und Weise zukünftig als verfassungsgemäß geregelt werden kann.